



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Cemal Bozoğlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 15.10.2025

### **Rechtsextreme Jugendgruppen in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Entwicklung und die Aktivitäten einer neuen rechtsextremen Jugendszene in Bayern, die unabhängig von den etablierten rechtsextremen Parteien und Organisationen agiert? ..... 4
- 1.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Bedeutung sozialer Medien und Internetplattformen wie Instagram, TikTok, Telegram, Tellonym und NGL für die Strukturen, die Radikalisierung und die Mobilisierung dieser neuen rechtsextremen Jugendszene? ..... 5
- 1.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das Gewaltpotenzial dieser neuen rechtsextremen Jugendszene, die sich bewusst an neonazistischen Jugendgruppen der 1990er-Jahre und einer klassisch rechten Skinhead-Ästhetik orientiert? ..... 6
- 2.1 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über Demonstrationen und Störaktionen gegen Christopher-Street-Day-Paraden oder queere Veranstaltungen in Bayern vor, die von dieser neuen subkulturell orientierten rechtsextremen Jugendszene ausgegangen sind oder mit ihr in Verbindung stehen? ..... 6
- 2.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen und Kontakte dieser neuen rechtsextremen Jugendszene zur Fußballfanszene, Ultragruppierungen und dem Hooligan-Milieu in Bayern? ..... 6
- 2.3 Welche Rolle spielen Freizeitangebote wie Kampfsport, Musikveranstaltungen und gemeinsamer Alkohol- und Drogenkonsum für die Organisierung dieser neuen rechtsextremen Jugendszene? ..... 7
- 3.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Strukturen und Aktivitäten des bundesweit agierenden Netzwerkes „Deutsche Jugend Voran“ (DVS) in Bayern? ..... 7
- 3.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Strukturen und Aktivitäten des bundesweit agierenden Netzwerkes „Jung und Stark“ (JS) in Bayern? ..... 7

---

3.3	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über lokale bzw. regionale militante rechtsextreme Gruppierungen in Bayern, die sich am Vorbild von militanten Gruppen wie der „Elblandrevolte“, der „Chemnitz Revolte“ oder der „Pforzheimrevolte“ orientieren? .....	7
4.1	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Strukturen und Aktivitäten des bundesweit agierenden Netzwerkes „Der Störtrupp“ (DST) in Bayern? .....	7
4.2	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über etwaige Verbindungen der von der Bundesanwaltschaft als terroristische Vereinigung eingestuften Gruppierung „Letzte Verteidigungswelle“ nach Bayern? .....	7
4.3	Welche polizeilichen Maßnahmen haben in den vergangenen zwei Jahren gegen Aktivisten von DJV, DST und JS oder Personen aus ihrem Umfeld in Bayern stattgefunden? .....	7
5.1	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Strukturen, lokale Gruppierungen und Aktivitäten rechter „Active Clubs“ in Bayern? .....	8
5.2	Welche Rolle spielt der bayerische Rechtsextremist und Szeneunternehmer Patrick Schröder bei der Organisierung des bundesweiten Netzwerkes „Active Club Germania“? .....	8
5.3	Welche Bedeutung hat das Konzept der „Active Clubs“ für die Reorganisation einer jugendaffinen militänen Neonaziszene? .....	8
6.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen der neuen rechtsextremen Jugendszene zu parteigebundenen Jugendorganisationen wie den „Jungen Nationalisten“ (JN), der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) oder der „Jungen Alternative“ (JA)? .....	8
6.2	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten und Strukturen der JN, der Jugendorganisation der Partei „Die Heimat“ (vormals NPD), in Bayern? .....	9
6.3	Gibt es Erkenntnisse über Gruppierungen aus dem Umfeld oder unter dem Dach der der JN, die nach dem Vorbild der „Elblandrevolte“ auch in Bayern unter eigenständigen Gruppennamen auftreten? .....	9
7.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten und Strukturen der NRJ, der Jugendorganisation der Partei „Der III. Weg“, in Bayern? .....	9
7.2	Wie bewertet die Staatsregierung das offene Bekenntnis zur Gewaltbereitschaft im von der NRJ herausgegebenen „Handbuch der revolutionären Jugend“, in dem es heißt „wir sagen ganz offen, dass wir gewaltbereit sind“, im Hinblick auf ein mögliches Verbot der Partei „Der III. Weg“? .....	10
7.3	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Beteiligung von Aktivisten der NRJ an queerfeindlichen Aktivitäten und Mobilisierungen in Bayern? .....	10

---

8.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten, Strategien und Strukturen der rechtsextremen „Identitären Bewegung“ (IB) in Bayern? .....	10
8.2	Welche Aktivitäten der IB in Bayern im Rahmen der bundesweiten Schulkampagne „Lehrer hassen diese Fragen“ sind der Staatsregierung bekannt? .....	11
8.3	Welche Aktivitäten der IB in Bayern im Rahmen der „Remigrationskampagne“ sind der Staatsregierung bekannt? .....	11
	Hinweise des Landtagsamts .....	12

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

vom 07.11.2025

## **1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Entwicklung und die Aktivitäten einer neuen rechtsextremen Jugendszene in Bayern, die unabhängig von den etablierten rechtsextremen Parteien und Organisationen agiert?**

Im Phänomenbereich Rechtsextremismus stellte das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Jahr 2024 eine Zunahme von Bestrebungen radikalisierter Jugendlicher und junger Erwachsener in Bayern fest. Hierzu wird insbesondere auf das Kapitel „Radikalisierung von Minderjährigen und Jugendlichen“ im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024 (S. 38–51) verwiesen.

Ergänzend hierzu werden nachfolgend Erkenntnisse zu relevanten und dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Gruppierungen aus diesem Bereich dargestellt.

Die Gruppierung „Jung und Stark Bayern“ (JS Bayern) setzt sich aus einer Dachorganisation „JS Deutschland“ und verschiedenen regionalen Ablegern, u. a. JS Bayern, zusammen. Vordergründig versucht JS sich als ideologisch gemäßigte Gruppierung darzustellen. Dem BayLfV liegen jedoch hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass von JS Bayern eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht. Neben Bezügen zu anderen rechtsextremistischen Gruppierungen konnten JS Bayern zuzurechnende Erkenntnisse über queer- und fremdenfeindliche Äußerungen festgestellt werden. Zudem verbreitete JS Bayern über soziale Medien Beiträge mit Inhalten der neonazistischen Kleinstpartei Partei „Der Dritte Weg“ (III. Weg) weiter. JS Bayern ist insbesondere im Internet aktiv, tritt jedoch auch realweltlich in Erscheinung. In den sozialen Medien konnten mehrere Mobilisierungsaufrufe verschiedener regionaler JS-Ableger für Störaktionen gegen Christopher-Street-Day-Veranstaltungen festgestellt werden. So mobilisierte JS Bayern für eine Gegenveranstaltung zum Christopher-Street-Day (CSD) am 28.09.2024 in Landshut. An der Veranstaltung nahm eine mittlere zweistellige Zahl an Personen teil.

Die Gruppierung „Deutsche Jugend Voran“ (DJV) ist eine im virtuellen Raum und realweltlich auftretende Gruppierung, die sich vorwiegend aus eher jungen Personen zusammensetzt. Die Gruppierung definiert sich insbesondere über die strikte Ablehnung der queeren Community und von als „links“ wahrgenommenen Gruppierungen. Die queerefeindliche Ausrichtung zeigt sich insbesondere durch die Teilnahme an bundesweiten Veranstaltungen gegen den CSD. Mitglieder der Gruppierung verbreiten versatzstückweise eine rechtsextremistische und zum Teil neonazistische Ideologie.

Die Gruppierung „Letzte Verteidigungs Welle“ (L.V.W.) besteht überwiegend aus jugendlichen Personen, die sich durch hohen Aktionismus und Gewaltbereitschaft auszeichnen. Ziel der Gruppierung ist es, durch Gewalttaten gegen Migranten und politische Gegner einen Zusammenbruch des demokratischen Systems zu erzwingen. In der Vergangenheit verübten Mitglieder der Gruppierung außerhalb Bayerns bereits mehrfach Brand- und Sprengstoffanschläge auf Asylbewerberheime und andere Einrichtungen. Darüber hinaus fielen Mitglieder durch das Sprühen rechtsextremistischer Schriftzüge und Symboliken auf, wie bspw. „Ausländer raus“, „Deutschland den Deutschen“, „NS-Gebiet“ sowie Sigrunen und Hakenkreuze. Am 21.05.2025 wurden im Zuge von Ermittlungen des Generalbundesanwalts Exekutivmaßnahmen gegen fünf

---

Mitglieder und drei Unterstützer der Gruppierung durchgeführt. Darunter befanden sich keine bayerischen Personen. Die regionalen Schwerpunkte der L.V.W. liegen außerhalb Bayerns. Bayernbezüge bestehen jedoch aufgrund bayerischer Mitglieder in den Chatgruppen der L.V.W.

Die Gruppierung „Störtrupp Deutschland“ bzw. „Der Störtrupp“ (DST) ist eine im virtuellen Raum und realweltlich auch in Bayern auftretende Gruppierung, die sich vorwiegend aus eher jungen Personen zusammensetzt. Die Gruppierung definiert sich insbesondere über die strikte Ablehnung der queeren Community und von als „links“ wahrgenommenen Gruppierungen, die sich u.a. in Aktionen gegen CSD-Veranstaltungen niederschlägt. Einerseits zeigt sich DST in den sozialen Medien vorgeblich ideologisch gemäßigt und gibt an, lediglich „die Mitte Deutschlands repräsentieren“ zu wollen. Andererseits verbreiten Mitglieder der Gruppierung versatzstückweise eine rechtsextremistische und zum Teil neonazistische Ideologie, wie sie sich beispielsweise durch die Verwendung von Szenecodes oder das Zeigen der sog. „White Power“-Geste zeigt. Darüber hinaus gehören dem DST auch in Bayern mehrere Personen an, die dem BayLfV bereits als Tatverdächtige von rechtsextremistischen Straftaten bekannt geworden sind.

Die Gruppierung „strukt\_ger“ ist eine im virtuellen Raum und realweltlich auftretende Gruppierung, die sich vorwiegend aus eher jungen Personen zusammensetzt. Die Gruppierung wurde dem BayLfV zunächst unter der Bezeichnung „Bundesweite Skinhead Hooligans“ (BWSH) bekannt. Das Instagram-Profil „BWSH“ wurde Anfang Juni 2025 in „strukt\_ger“ umbenannt. Zudem wurden dem BayLfV die Instagram-Profile „strukt18“ und „strukt88“ bekannt, die aufgrund annähernder Namensgleichheit und personeller Überschneidungen der Gruppierung „strukt\_ger“ zugerechnet werden. Mitglieder der Gruppierung verbreiten versatzstückweise eine rechtsextremistische und zum Teil neonazistische Ideologie, was sich beispielsweise durch das Zeigen des Hitlergrußes, des sog. „Tessak-Daumens“ oder des „White Power“-Zeichens äußert.

## **1.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Bedeutung sozialer Medien und Internetplattformen wie Instagram, TikTok, Telegram, Tellonym und NGL für die Strukturen, die Radikalisierung und die Mobilisierung dieser neuen rechtsextremen Jugendszene?**

Lange Zeit galt Musik – zusammen mit den damit verbundenen sozialen Erlebnissen – als klassisches Einstiegsmedium in die rechtsextremistische Szene. Gegenwärtig ist jedoch, neben einer vorwiegend im Internet stattfindenden Selbstradikalisierung von Einzelpersonen und der gezielten Ansprache durch ideologisch gefestigte Rechtsextremisten, vor allem die spontane Vernetzung von Jugendlichen über soziale Medien und eine auf diesem Wege stattfindende Neugründung häufig relativ kurzlebiger rechtsextremistischer Gruppierungen festzustellen.

Dabei werden insbesondere auf Plattformen wie Telegram, Discord oder in einschlägigen Foren rassistische Ideologien wie auch Gewaltfantasien formuliert und in Umlauf gebracht. So finden sich in rechtsextremistischen Chatgruppen bzw. in sozialen Medien regelmäßig explizite Darstellungen, die die vermeintliche Überlegenheit der eigenen Ethnie gegenüber migrantischen und gesellschaftlichen Teilgruppen, wie der LGBTQIA+-Community, propagieren.

Kennzeichnend für die kurzlebigen Onlinegruppierungen mit vorwiegend jugendlichen Mitgliedern ist zum einen, dass die beteiligten Personen oftmals noch keine kohärente rechtsextremistische Weltsicht besitzen. Sie verbreiten vielmehr Versatzstücke rechtsextremistischer Propaganda, beispielsweise in Form von Memes, und stellen so eine

gemeinsame ideologische Basis her. Dabei sind die festgestellten Äußerungen und Darstellungen häufig auch gewaltbefürwortend. Zum andern sind solche Zusammenschlüsse von einer hohen Dynamik und Volatilität gekennzeichnet. Dementsprechend können sich Mitgliedschaften, genutzte Plattformen und Chaträume sowie Eigenbezeichnungen jederzeit auch kurzfristig ändern oder sogar vervielfältigen. Derartige Onlinegruppen bestehen in der Regel nur für kurze Zeit. Eine dauerhafte Etablierung tragender Strukturen, insbesondere solcher, die auch zu realweltlichen Gruppenaktivitäten führen könnten, stellt in diesem Bereich eine Ausnahme dar.

**1.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das Gewaltpotenzial dieser neuen rechtsextremen Jugendszene, die sich bewusst an neonazistischen Jugendgruppen der 1990er-Jahre und einer klassisch rechten Skinhead-Ästhetik orientiert?**

Die in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Gruppierungen werden dem subkulturellen Rechtsextremismus zugeordnet. Subkulturell geprägte Rechtsextremisten besitzen oftmals kein kohärentes Weltbild, sondern bedienen sich verschiedener rechtsextremistischer Argumentationsmuster. Insbesondere rassistische, antisemitische und das demokratische System ablehnende Ideologeme sowie die Befürwortung von Gewalt gegen Migranten sind dabei weit verbreitet.

Anhand einzelner Fälle zeigt sich, dass die bei Jugendlichen im Rechtsextremismus häufig vorhandene Gewaltorientierung auch in tatsächliche Gewaltanwendung münden kann. So haben im Januar 2024 zwei minderjährige Jugendliche im Raum Südbayern einen Knallkörper in ein asiatisches Restaurant geworfen und den Hitlergruß gezeigt.

**2.1 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über Demonstrationen und Störaktionen gegen Christopher-Street-Day-Paraden oder queere Veranstaltungen in Bayern vor, die von dieser neuen subkulturell orientierten rechtsextremen Jugendszene ausgegangen sind oder mit ihr in Verbindung stehen?**

In Zusammenhang mit den in der Antwort auf Frage 1.1 genannten Gruppierungen wurden keine Störaktionen auf Demonstrationen gegen Christopher-Street-Days (CSD) oder vergleichbaren Veranstaltungen im Jahr 2025 in Bayern festgestellt.

Im Jahr 2024 mobilisierte beispielsweise JS Bayern für eine „CSD-Gegendemo“ in Landshut am 28.09.2024, die von einer der Gruppierung zuzurechnenden Person angemeldet wurde. An der Versammlung nahmen etwa 50 Personen teil.

**2.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen und Kontakte dieser neuen rechtsextremen Jugendszene zur Fußballfanszene, Ultradgruppierungen und dem Hooligan-Milieu in Bayern?**

Fußball stellt aufgrund der allgemein hohen gesellschaftlichen Relevanz einen potenziellen Anknüpfungspunkt für die rechtsextremistische Szene dar. Dies trifft grundsätzlich auch auf die in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Bestrebungen zu.

Das BayLfV verfolgt aufmerksam potenziell bestehende Verbindungen und Überschneidungen zwischen der rechtsextremistischen Szene und Fanszenen des Fußballs, die auch 2024 wieder festgestellt wurden. Dabei stehen Überschneidungen und Wechselbezüge zwischen der rechtsextremistischen Szene und dem gewaltbereiten Teil der Fußballfanszene besonders im Fokus. Berichte zu Gründungen von rechts-

extremistischen Fan- bzw. Hooligan-Gruppierungen werden durch den Verfassungsschutz genau geprüft. Weder die Fußballfanszene noch die Ultra- und Hooligan-Szene in Bayern als solche sind jedoch Beobachtungsobjekte des BayLfV.

**2.3 Welche Rolle spielen Freizeitangebote wie Kampfsport, Musikveranstaltungen und gemeinsamer Alkohol- und Drogenkonsum für die Organisierung dieser neuen rechtsextremen Jugendszene?**

Auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 163 ff., wird verwiesen.

**3.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Strukturen und Aktivitäten des bundesweit agierenden Netzwerkes „Deutsche Jugend Voran“ (DVS) in Bayern?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

**3.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Strukturen und Aktivitäten des bundesweit agierenden Netzwerkes „Jung und Stark“ (JS) in Bayern?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

**3.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über lokale bzw. regionale militante rechtsextreme Gruppierungen in Bayern, die sich am Vorbild von militanten Gruppen wie der „Elblandrevolte“, der „Chemnitz Revolte“ oder der „Pforzheimrevolte“ orientieren?**

Auf die in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Gruppierungen und die Ausführungen zum Gewaltpotenzial dieser Gruppierungen in der Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

**4.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Strukturen und Aktivitäten des bundesweit agierenden Netzwerkes „Der Störtrupp“ (DST) in Bayern?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

**4.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über etwaige Verbindungen der von der Bundesanwaltschaft als terroristische Vereinigung eingestuften Gruppierung „Letzte Verteidigungswelle“ nach Bayern?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

**4.3 Welche polizeilichen Maßnahmen haben in den vergangenen zwei Jahren gegen Aktivisten von DJV, DST und JS oder Personen aus ihrem Umfeld in Bayern stattgefunden?**

Bei den hinterfragten Maßnahmen bzw. Straftaten handelt es sich um Politisch motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Melde- dienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet wird. Im

KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich „Aktivisten der Netzwerke DJV, DST und JS Bayern“ nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

**5.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Strukturen, lokale Gruppierungen und Aktivitäten rechter „Active Clubs“ in Bayern?**

Auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 208, wird verwiesen. Ergänzend zu dieser Berichterstattung liegen dem BayLfV nunmehr Erkenntnisse vor, wonach der „Active Club Mainfranken“ nicht mehr existiert.

Realweltliche Aktionen werden regelmäßig auf den zugehörigen Telegram-Kanälen geteilt. So wurde beispielsweise am 14.04.2025 ein Bild aus einem Stadion gepostet, auf dem sechs männliche Personen mit der Fahne des „Active Clubs Nordgau“ posieren. Bei einer Demonstration in Weiden am 18.10.2025 wurde ebenfalls ein Bild von sieben männlichen Personen auf dem Telegram-Kanal des „Active Clubs Nordgau“ geteilt. Der gleiche Beitrag ist auch auf dem Telegram-Kanal des „Active Clubs Germania“ zu finden. Der „Active Club Nürnberg“ teilte auf seinem Telegram-Kanal vor allem Bilder von (gemeinsamen) Krafttrainings in T-Shirts mit der Aufschrift „Active Club Nürnberg“.

**5.2 Welche Rolle spielt der bayerische Rechtsextremist und Szeneunternehmer Patrick Schröder bei der Organisierung des bundesweiten Netzwerkes „Active Club Germania“?**

Patrick Schröder nimmt im Bereich von „Active Clubs“ in Deutschland eine zentrale Rolle ein. Insoweit wird auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 164, verwiesen.

Im Jahr 2025 ist dem BayLfV unter anderem bekannt geworden, dass Patrick Schröder am 15.02.2025 am Gedenkmarsch in Dresden in der ersten Reihe direkt neben einem Banner des „Active Clubs Germania“ teilnahm. Bei einer Versammlungslage in Gera am 01.05.2025 nahm er zudem als Mitglied des „Active Clubs Nordgau“ teil. Bei dieser Versammlung wurde ein Infostand des „Active Clubs Nordgau“ festgestellt, an dem Patrick Schröder ebenfalls anwesend war. Am 03.10.2025 wurde auf dem Telegram-Kanal des „Active Clubs Germania“ ein Bild geteilt, auf dem Patrick Schröder mit der Fahne des „Active Clubs Nordgau“ zu sehen ist.

**5.3 Welche Bedeutung hat das Konzept der „Active Clubs“ für die Reorganisation einer jugendaffinen militärischen Neonaziszenz?**

Auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 164 und S. 208, wird verwiesen.

**6.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen der neuen rechtsextremen Jugendszene zu parteigebundenen Jugendorganisationen wie den „Jungen Nationalisten“ (JN), der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) oder der „Jungen Alternative“ (JA)?**

Dem BayLfV liegen aktuell keine Erkenntnisse über eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen dem „III. Weg“ bzw. seiner Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) und den in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Gruppierungen in

Bayern vor. Allerdings sind vereinzelte Kennverhältnisse von Aktivisten der NRJ zu Personen aus anderen rechtsextremistischen Jugendgruppen bzw. personelle Überschneidungen bekannt.

Dem BayLfV liegen aktuell auch keine Erkenntnisse über eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen den „Jungen Nationalisten“ (JN) und der „Jungen Alternative“ (JA) und den in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Gruppierungen in Bayern vor.

**6.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten und Strukturen der JN, der Jugendorganisation der Partei „Die Heimat“ (vormals NPD), in Bayern?**

Über mehrere Jahre bestanden in Bayern keine regionalen Strukturen der JN. Zuletzt bewarb die JN auf ihrem Telegram-Kanal einen Vernetzungs- und Infoabend unter dem Motto „Bayern und Franken kommen in (die) Bewegung!“ für den 03.05.2024 in Nürnberg. Im Juli 2024 berichtete die JN auf ihrem Telegram-Kanal über eine veranstaltete „alternative Stadtführung“ unter dem Motto „Raus aus der Matrix und rein ins Abenteuer“ in Nürnberg. Dabei wurde die Bezeichnung des inaktiven JN-Stützpunkts „JN Franken“ wieder aufgegriffen. Im Jahr 2025 wurden bislang jedoch keine derartigen Aktivitäten der JN in Bayern festgestellt.

**6.3 Gibt es Erkenntnisse über Gruppierungen aus dem Umfeld oder unter dem Dach der JN, die nach dem Vorbild der „Elblandrevolte“ auch in Bayern unter eigenständigen Gruppennamen auftreten?**

Dem BayLfV liegen derzeit keine Erkenntnisse über eine Untergruppierung der JN in Bayern vor. Auf die Antwort zu Frage 6.2 wird insoweit verwiesen.

**7.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten und Strukturen der NRJ, der Jugendorganisation der Partei „Der III. Weg“, in Bayern?**

Auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 184 ff., wird verwiesen.

In Bayern fiel die NRJ 2025 vor allem mit Flyerverteilungen im Raum München auf. Zudem wurden mehrere Veranstaltungen bekannt, an denen Aktivisten der NRJ teilnahmen bzw. die von diesen veranstaltet wurden, darunter

- im Mai 2025 eine Veranstaltung des „III. Wegs“ mit dem Titel „Ehre der deutschen Mutter“ in Schweinfurt,
- im Juli 2025 ein Gemeinschaftsausflug bzw. eine Wanderung der NRJ im Berchtesgadener Land,
- im August 2025 ein Selbstverteidigungskurs des „III. Weg“-Stützpunkts München/Oberbayern zusammen mit Angehörigen der extremistischen italienischen Organisation „Casa Pound“.

Darüber hinaus beteiligen sich Aktivisten der NRJ regelmäßig an Aktionen und Veranstaltungen der jeweiligen Stützpunkte des „III. Wegs“. Häufig sind Aktivisten der NRJ gleichzeitig auch Angehörige der Partei „III. Weg“.

**7.2 Wie bewertet die Staatsregierung das offene Bekenntnis zur Gewaltbereitschaft im von der NRJ herausgegebenen „Handbuch der revolutionären Jugend“, in dem es heißt „wir sagen ganz offen, dass wir gewaltbereit sind“, im Hinblick auf ein mögliches Verbot der Partei „Der III. Weg“?**

Ein Parteiverbot setzt nach Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) voraus, dass die Partei nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Für die Entscheidung ist das Bundesverfassungsgericht zuständig (Art. 21 Abs. 4 GG). Dieses hat im Urteil vom 17.01.2017 (2 BvB 1/13) zum Antrag auf Verbot der NPD ausgeführt, dass entsprechend dem „Ausnahmecharakter des Parteiverbots als präventives Organisations- und nicht als bloßes Weltanschauungs- oder Gesinnungsverbot“ ein „darauf Ausgehen“ nur angenommen werden könne, „wenn konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichtete Handeln einer Partei erfolgreich sein kann (Potenzialität)“ (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 144, 20 ff Rn. 585). Für die Potenzialität seien „die Situation der Partei (Mitgliederbestand und -entwicklung, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Kampagnenfähigkeit, finanzielle Lage), ihre Wirkkraft in die Gesellschaft (Wahlergebnisse, Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen), ihre Vertretung in Ämtern und Mandaten, die von ihr eingesetzten Mittel, Strategien und Maßnahmen sowie alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen, die Aufschluss darüber zu geben vermögen, ob eine Umsetzung der von der Partei verfolgten Ziele möglich erscheint“ (BVerfGE 144, 20 ff Rn. 586). Da die Partei „III. Weg“ eine Kleinstpartei ist, die bei Veranstaltungen regelmäßig nur einen geringen Mobilisierungsgrad besitzt und auch bei Wahlen nur sehr geringe Ergebnisse erzielt, mithin noch weniger „Potenzialität“ als die NPD aufweist, hat ein Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht derzeit keinerlei Aussicht auf Erfolg.

**7.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Beteiligung von Aktivisten der NRJ an queerfeindlichen Aktivitäten und Mobilisierungen in Bayern?**

Die NRJ ist integrativer Bestandteil der Partei „Der III. Weg“. Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Aktivitäten der Partei und der NRJ ist daher nicht immer möglich. So führten Aktivisten der NRJ und des „III. Wegs“ 2025 beispielsweise im Februar 2025 eine Flugblattverteilung mit dem Motto „Dragqueen-Lesung für Kinder? Nicht mit uns!“ in Puchheim durch.

**8.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten, Strategien und Strukturen der rechtsextremen „Identitären Bewegung“ (IB) in Bayern?**

Auf die Berichterstattung in den Verfassungsschutzinformationen Bayern, 1. Halbjahr 2025, S. 30 ff., sowie auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 201 ff., wird verwiesen.

---

**8.2 Welche Aktivitäten der IB in Bayern im Rahmen der bundesweiten Schulkampagne „Lehrer hassen diese Fragen“ sind der Staatsregierung bekannt?**

Auf die Berichterstattung in den Verfassungsschutzinformationen Bayern, 1. Halbjahr 2025, S. 32 f., wird verwiesen.

**8.3 Welche Aktivitäten der IB in Bayern im Rahmen der „Remigrationskampagne“ sind der Staatsregierung bekannt?**

Auf die Berichterstattung in den Verfassungsschutzinformationen Bayern, 1. Halbjahr 2025, S. 33 f., wird verwiesen.

Darüber hinaus nahmen bayerische Aktivisten der Identitären Bewegung beispielsweise an der „Sommerdemo/Remigrationsdemo“ der Identitären Bewegung Österreich (IBÖ) am 26.07.2025 in Wien teil. Bei der Demonstration handelt es sich um die dritte Versammlung, die in diesem Format durchgeführt wurde. Das Motto lautete „SEND THEM BACK!“. Wie in den Vorjahren war auch 2025 eine Anreise von identitären Aktivisten aus mehreren europäischen Staaten, unter anderem Deutschland und der Schweiz, zu beobachten. Am Demonstrationsgeschehen nahmen auch mehrere Aktivisten aus Bayern teil.

### **Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.